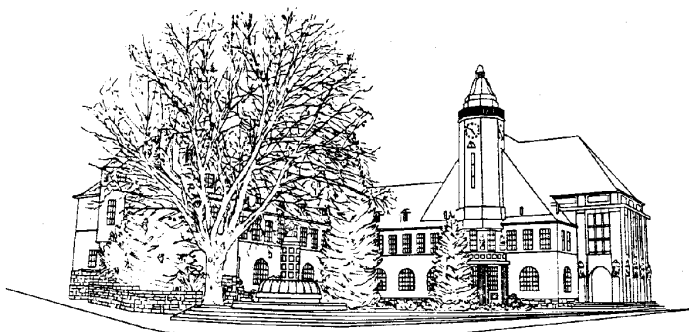


16/09

Amtsblatt der Stadt Schwerte



01.10.2009



Inhalt	Seite
104. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	233
105. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.09.2009	234
106. Bekanntmachung	
1. Nachtrag vom 28.09.2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte vom 26.05.2004	238
107. Bekanntmachung	
2. Nachtrag vom 29.09.2009 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007	240
108. Bekanntmachung	
3. Nachtrag vom 24.09.2009 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002	242
109. Bekanntmachung	
Jahresabschluss 2008 der Bäder Schwerte GmbH.....	244

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.
Eine Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-201)

104. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 277 084**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

105. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.09.2009

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), § 41 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW Seite 122) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Schwerte unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Sowohl die Gestellung von Brandsicherheitswachen als auch die Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I Seite 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I Seite 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 8 dieser Satzung nicht möglich ist.
 - (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 dieser Satzung berechnet.
- (2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzstunde. Die erste angefangene Stunde gilt als volle Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des jeweiligen Stundensatzes erhoben.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von €34,00 berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Dritter

- (1) Soweit die Stadt Schwerte für die Erbringung von Leistungen nach § 1 dieser Satzung kostenpflichtige Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren oder Dritter in Anspruch nehmen muss, werden diese dem Kostenschuldner in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.
- (2) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 08.05.2009 außer Kraft.

**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kosten
in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr**

Fahrzeugart	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug	141,00 Euro
Tanklöschfahrzeug	181,00 Euro
Drehleiter	178,00 Euro
Einsatzleitwagen	102,00 Euro
Gerätewagen Gefahrgut	134,00 Euro
Mannschaftstransportfahrzeug	58,00 Euro
Rüstwagen	121,00 Euro
Gerätewagen Logistik, Logistik Öl	94,00 Euro
Schlauchwagen	125,00 Euro
Kommandowagen	51,00 Euro
Boot	97,00 Euro

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.09.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei Einsätzen der Feuerwehr vom 28.09.2009 stimmt mit dem am 23.09.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.09.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

106. Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 28.09.2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte vom 26.05.2004

Aufgrund des § 41 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NRW Seite 122), §§ 7 und 76 der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli
1994 (GV NRW Seite 666) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) - jeweils in der zurzeit gültigen
Fassung - hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Sat-
zung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistun-
gen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte vom 26.05.2004 beschlossen:

§ 1

Anlage 1 (Gebührensätze), Ziffer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Fahrzeugkosten

Es werden Gebühren im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Kosten in der Stadt Schwerte bei
Einsätzen der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 28.09.2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durch-
führung von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt
Schwerte vom 26.05.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-
nung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 1. Nachtrag vom 28.09.2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
von Brandschauen und sonstiger Dienstleistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Schwerte
vom 26.05.2004 stimmt mit dem am 23.09.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 28.09.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

107. Bekanntmachung

2. Nachtrag vom 29.09.2009 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (GV NRW Seite 666) in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG – (SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – (BGBl. I Seite 286) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 7 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schwerte. Sollte die Nachfrage von Bewerbern das Angebot der Stadt Schwerte insbesondere vor dem Hintergrund der Einschränkungen nach § 5 Absatz 3 Seite 2 übersteigen, richtet sich die Auswahl der Bewerber nach folgenden Kriterien:
1. Sondernutzungsbegehren von an Ort und Stelle ansässigen, ein stehendes Gewerbe Betreibenden genießen bei der Vergabe von Sondernutzungen Vorrang. **Gewerbetreibende aus der EU gelten als vor Ort ansässige Betriebe.**
 2. Sondernutzungen gewerblicher Art von nicht an Ort und Stelle ansässigen, ein stehendes Gewerbe Betreibenden sind nur in den Flächen 1 und 2 des „Städtebaulichen Konzeptes zur Sondernutzung in der Schwerter Fußgängerzone“ vom 06.12.2006 zulässig. **Dies gilt nicht für Gewerbetreibende aus der EU.** Liegen mehrere Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, sind Erlaubnisse im wöchentlichen Wechsel zu erteilen.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 29.09.2009 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 29.09.2009 zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 stimmt mit dem am 23.09.2009 gefassten Beschluss der Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.09.2009

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

108. Bekanntmachung

3. Nachtrag vom 24.09.2009 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW vom 17.06.2003/GVBl. NRW S.313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgenden 3. Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof) erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammern nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 2

Dieser 3.Nachtrag tritt am 01.10.2009 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag vom 24.09.2009 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 3. Nachtrag vom 24.09.2009 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 stimmt mit dem am 23.09.2009 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 24.09.2009

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

109. Bekanntmachung

Jahresabschluss 2008 der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GONW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafter der Bäder Schwerte GmbH haben am 21.9.09 über den Jahresabschluss 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, 47798 Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2008 einschließlich Lagebericht, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.324 T€ und einem Jahresergebnis von 0,00 € wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Geschäftsjahr 2008 schließt mit einem Verlust aus dem operativen Geschäft in Höhe von 1.638 T€ (Vorjahr: 1.860 T€) ab. Außerordentliche Aufwendungen (Schließung des FAB zum 31.12.09) belaufen sich auf 1.598 T€ (Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen 998 T€ und Abfindungsaufwand 600 T€). Der Verlust vor Verlustübernahme der Bäder Schwerte GmbH für das Geschäftsjahr 2008 beträgt 3.236 T€. Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der Stadt Schwerte Holding GmbH wird ein Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0,00 € ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen auf den Planverlust 2008 in Höhe von 1.547 T€ verbleibt zum 31.12.2008 ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 1.689 T€. Der Jahresabschluss 2008 der Bäder Schwerte GmbH wird in der vorgelegten Form festgestellt.
3. Dem Beirat und der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht kann nach Absprache mit der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, 47798 Krefeld, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

gez.
Xaver Majewski
Geschäftsführer



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

